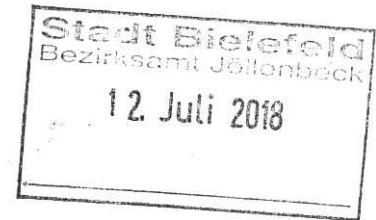


UWB - Stadt Bielefeld

GB Stadtentwässerung, Datum, Telefon
700.413, 09.07.2018, 6487, Poier



166 – Bezirksamt Jöllenbeck

Bebauungsplan Nr. II J 32 Peppmeierssiek

hier: Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner des Stadtbezirks Jöllenbeck während der Sitzung der BV Jöllenbeck vom 21.06.2018
Zu Punkt 1, 1.1 Herr Goldbeck, Peppmeierssiek 28

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o.a. Frage nehmen wir in entwässerungstechnischer Hinsicht Stellung:

Die Entwässerung des B-Plangebietes erfolgt im Trennsystem.

Die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 54 (Wasserwirtschaft) hatte bereits zum Vorentwurf des B-Plans folgende Stellungnahme abgegeben: „Gemäß § 55 Abs. 2 WHG i.V.m. § 51a LWG ist Niederschlagswasser ortsnah zu versickern, zu verrieseln oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten. Hieraus folgt zwar kein grundsätzliches Verbot für die Entwässerung durch ein Mischsystem, allerdings die Gebotsregelung bei Neu-/Sanierungsplanungen Abkopplungspotenziale abflusswirksamer Flächen zu untersuchen, um so ggf. Netzreserven für Extremereignisse zu erhalten sowie das Abschlagsverhalten des nachgeschalteten Regenüberlaufbeckens positiv zu beeinflussen.“

Bei den vorliegenden Verhältnissen wäre eine Entwässerung im Mischsystem nicht zu begründen gewesen. Die Entwässerung im Trennsystem bietet hier unter technischen, wirtschaftlichen und auch hydraulischen Gesichtspunkten die beste Lösung.

Der vorhandene RW-Kanal in der Straße Peppmeierssiek war der Regenwasserentlastungskanal des ehemaligen Regenüberlaufbauwerkes (RÜ). Bis zur Inbetriebnahme des neuen Regenüberlaufbeckens (RÜB) wurde über diesen Kanal das gesamte vorgelagerte Mischsystem entlastet. Nach Aufgabe des RÜs wurde der RWK durch eine Abmauerung auf Höhe der östlichen Grundstücksgrenze von Haus Nr. 22 vom Mischsystem getrennt und dient seither nur noch als RWK zur Niederschlagsentwässerung einzelnen Grundstücksflächen.

Bei einer Neuplanung würde der RW-Kanal in der Straße Peppmeierssiek unter Berücksichtigung aller bereits angeschlossenen Flächen und der geplanten Neuanschlüsse für ein 2-jähriges Regenereignis bemessen. Die Endhaltung, im Bereich der Einleitungsstelle müsste dann 181 l/s ableiten können. Hieraus würde sich ein DN 400 ergeben.

Die hier vorhandene Haltung ist ein DN 700 und leistet 1670 l/s. Damit ergibt sich für die am stärksten belastete Haltung eine Auslastung von gerade mal 11%.

Die Haltung vor Haus Nr. 28 würde bei einer Neuplanung, unter Berücksichtigung aller bereits angeschlossenen Flächen und der geplanten Neuanschlüsse für 112 l/s bemessen. Hieraus würde sich unter Berücksichtigung des vorhandenen Gefälles ein DN 300 als Mindestquerschnitt für RW-Kanäle ergeben. Hydraulisch wäre sogar noch ein DN 250 ausreichend.

Die hier vorhandene Haltung ist ein DN 700 und leistet 2052 l/s. Damit ergibt sich für diese Haltung eine Auslastung von gerade mal 5%.

Aus hydraulischer Sicht liegen hier sehr komfortable Verhältnisse vor.

Es wird berichtet, dass das Grundstück in den letzten 6 Jahren 3 Mal ziemlich heftig überflutet wurde, zuletzt am vergangenen Freitag mit 50 cm Wasser im Keller. Wir vermuten, dass es sich hier um Freitag, den 08.06.2018 handelt. An diesem Tag wurde am nahegelegenen städtischen Niederschlagsschreiber Westerengerstraße zwischen 14 und 15 Uhr ein Starkregenereignis aufgezeichnet. Für das 20-Minutenintervall zwischen 14:05 und 14:25 wurden 34,6 mm bzw. 288,4 l/(s*ha) registriert. Dies entspricht einem Jahrhundertereignis mit einer Wiederkehrzeit von ca. 190 Jahren.

Das Grundstück selbst ist nach unseren Erkenntnissen nicht an die RW-Kanalisation angeschlossen. Das Schmutzwasser wird über eine Druckrohrleitung in den MW-Kanal gepumpt. Insofern kann es sich u.E. bei dem beklagten Problem nicht um einen Rückstauschaden aus der öffentlichen Kanalisation handeln.

Des Weiteren wird angedeutet, dass sich auch in dem Neubaugebiet Rückstau einstellen wird. Hierzu weisen wir darauf hin, dass eine Gefährdung durch Rückstau oder Überflutung niemals ausgeschlossen werden kann und daher bei der Planung der Gebäude zu berücksichtigen ist.

Grundsätzlich kann Rückstau aus vielfältigen Gründen auftreten. Zunächst können intensive Regenfälle zeitweise zu Überlastungen des Kanalnetzes führen, da es aus technischen und wirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist, die Kanäle so groß zu bauen, dass jede beliebige Wassermenge ohne Rückstau abgeführt werden kann. Weiterhin können Kanäle trotz regelmäßiger Wartung verstopfen, wie etwa durch unerlaubte Einleitungen oder durch Kanalschäden. Zu Rückstau kann es in allen Grundstücksanschlussleitungen kommen (Regen-, Schmutz- und Mischwasserkanalisation). In allen Fällen steigt der Wasserspiegel im Kanalsystem nach kurzer Zeit bis zur Ebene der Straßenoberkante. Aus allen Drainageleitungen und -schächten, Keller- und Hofeinläufen, Toiletten oder Waschbecken, die unterhalb der Straßenoberfläche liegen und die nicht gegen Rückstau geschützt sind, tritt dann Wasser aus. Der Anschlussnehmer muss daher jederzeit mit Rückstau rechnen.

Gegen den Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Abwasseranlage in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schmutz- und Regenwasserabläufe müssen lt. Entwässerungssatzung der Stadt Bielefeld nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen (DIN 1986) gegen Rückstau abgesichert sein. Die Rückstauenebene liegt in Höhe der Oberkante des niedrigsten Kanalschachtes oberhalb des betreffenden Hausanschlusses.

Sofern Rückstausicherungen fachgerecht eingebaut und auch ständig vorschriftsmäßig betrieben und gewartet werden, ist eine Überflutung von Kellerräumen aufgrund eines Rückstaus aus dem Kanalnetz nahezu ausgeschlossen.

Zur Überflutungsvorsorge wurde der nachfolgende Hinweis in die „Textlichen Festsetzungen und Planzeichenerklärungen und Hinweise“ des Bebauungsplanes aufgenommen:

Überflutungssicherung

Neu zu bebauende Grundstücke sollen durch geeignete Maßnahmen überflutungssicher ausgestaltet werden. Als Bezugshöhe für die erforderlichen Maßnahmen gilt die Oberfläche der Straßen und Wohnwege.

Erdgeschoßfußböden sollen mindestens in einer Stufenhöhe oberhalb der Bezugshöhe angeordnet werden. Tiefgaragen, Keller, Souterrainwohnungen und sonstige Räume unterhalb der Bezugshöhe sollen überflutungssicher sein. Bodenabläufe unterhalb des Straßenniveaus sind gegen Rückstau zu sichern.

Der Anschluss von Hausdrainageleitungen an die öffentliche Kanalisation ist unzulässig. Die Kellerfenster und Kellerschächte sind durch geeignete bauliche Maßnahmen gegen eindringendes Grundwasser zu schützen. Nach Möglichkeit ist ein oberflächliches Eindringen von Niederschlagswasser in die Kellerschächte zu verhindern. Dem Anschluss einer Ablaufleitung von den Kellerlichtschächten in die öffentliche RW-Kanalisation kann im Einzelfall auf Antrag zugestimmt werden.

Den betroffenen Hauseigentümern wird dringend empfohlen, auf einen fachgerechten Einbau und einen einwandfreien Zustand der Rückstausicherungen und Maßnahmen zum Objektschutz zu achten. Eine präzise Analyse des bisherigen Schadenseintritts kann hierbei unter Umständen wertvolle Hinweise liefern (Hilfestellung geben unsere Mitarbeiter des Teams Grundstücksentwässerung, z. B. Herr Kappel, Tel. 51 6885).

Mit freundlichen Grüßen

I.A.

Handwritten signature in cursive script, appearing to read "Jollenby".

I.A.

Handwritten signature in cursive script, appearing to read "Pöschel".